

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 19/2025  
(17. Juni 2025)**

---

**Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft  
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
(Beitragssatzung)**

**vom 17. Juni 2025**

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 65a Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG diese Satzung durch Beschluss vom 3. Juni 2025 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 17. Juni 2025 ihre Zustimmung erteilt.

## INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES .....	3
§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	3
II.	BEITRAGSERHEBUNG.....	3
§ 2	Beitragspflicht und Beitragshöhe .....	3
§ 3	Fälligkeit der Beiträge .....	3
§ 4	Beitragserlass .....	3
§ 5	Beitragserstattung.....	3
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	4
§ 6	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten.....	4

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Satzung regelt die Beitragserhebung der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft).
- (2) Studierende und Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede und jeder in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikulierte Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

## II. BEITRAGSERHEBUNG

### § 2 Beitragspflicht und Beitragshöhe

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von immatrikulierten Studierenden unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Studierenden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angemessene finanzielle Beiträge (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt je Semester 10 Euro.

### § 3 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist zum 1. Oktober beziehungsweise zum 1. April des Jahres fällig. <sup>2</sup>Ein Bescheid ergeht hierzu nicht.
- (2) Bei nicht fristgerechter Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags ergeht eine Mahnung. <sup>2</sup>Näheres regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Beitragserlass

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag kann auf Antrag für das Semester erlassen werden, wenn die Zahlung des Beitrags zu einer finanziellen Härte führen würde oder die Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters bei der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) einzureichen. <sup>2</sup>In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des AStA.

### § 5 Beitragserstattung

Wird eine Studierende oder ein Studierender innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters exmatrikuliert, ist ihr oder ihm der Studierendenschaftsbeitrag zu erstatten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.
- (2) Die Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 2. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 37/2020 vom 2. Dezember 2020) tritt außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Juni 2025



---

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin der DHBW

Stuttgart, den 17. Juni 2025



---

Alexander Zorn

Präsident des Studierendenparlaments  
der DHBW